

Informationen zum Immobiliendarlehensvermittlerrecht und zur Antragstellung bzgl. einer Erlaubnis nach § 34 i GewO

1. Wann benötige ich eine Erlaubnis nach § 34 i GewO?

Wenn Sie „Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge“ i. S. d. § 491 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB- abschließen oder vermitteln wollen, entsprechende entgeltlichen Finanzierungshilfen oder Beratung von Dritten zu solchen Verträgen leisten wollen benötigen Sie eine entsprechende Erlaubnis. Auch für die Tätigkeit als Honorar-Immobiliardarlehensberater, welcher gewerbsmäßig eine unabhängige Beratung für eine Empfehlung für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe nach Heranziehung einer hinreichenden Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen anbietet oder hierfür als unabhängiger Berater auftritt, benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 34 i GewO.

Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge entsprechen per Definition dem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, sind aber ergänzt um die enumerativ aufgeführten Bezüge zu einer Immobilie: D. h. es handelt sich um entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

- durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind
(Grundpfandrechte - Hypothek → §1113 BGB, Grundschuld → § 1191 BGB und Rentenschuld → § 1199 BGB; Reallast - z. B. Altenteilsrecht: Absicherung des zu Lebzeiten übertragenen Eigentums am Grundstück durch Reallasten in Form von Sachleistungen, monatlichen Versorgungsrenten und Pflegeleistungen; Besicherung: Darlehen wird durch ein Grundpfandrecht oder Recht an der Immobilie besichert, Verwendungszweck des Darlehens ist egal, Keine Beschränkung auf Wohnimmobilien -z. B. dingliche Sicherung für Darlehen über den Zukauf von Gartengelände-)
- für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.
(Darlehen zur Erhaltung der Rechtsposition Eigentum, z. B. Umschuldungskredite, Anschlussfinanzierungen; grundstücksgleiche Rechte, z. B. Erbbaurecht; selbständige Rechte an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden, z. B. Finanzierung des Kaufs eines Fertighauses ohne Grundstückskauf; kein tatsächlicher Erwerb erforderlich - z. B. Kreditaufnahme etwa zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung)

Entgeltliche Finanzierungshilfen (z. B. ein Zahlungsaufschub), bei denen der Zahlungsanspruch durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder die den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, sind Kredite i. S. d. Wohnimmobilienkreditrichtlinie und müssen daher nach denselben Regeln wie Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge behandelt werden.

Weiterhin im § 34 c GewO verbleiben hingegen allgemeine Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Abs. 1 BGB und Darlehensverträge zur Substanzerhaltung eines Gebäudes: Renovierungsdarlehen oder Darlehen für die Sanierung eines Daches bei einem Einfamilienhaus fallen nicht unter § 34i GewO, wenn sie nicht grundbuchlich besichert sind – sie müssen nicht, aber sie können anderweitig gesichert sein (z. B. Pfandrecht); ebenso Darlehen für die Pkw-Finanzierung oder sonstige Konsumentenkredite ohne grundbuchliche Besicherung

2. Welche Unterlagen muss ich vorlegen um eine solche Erlaubnis zu bekommen?

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich:

- Kopie des Ausweisdokumentes des Antragstellers / gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person / des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person(en)
- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0 zur Vorlage bei Behörden (**nicht älter als 3 Monate**) des Antragstellers / des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person(en)
- Gewerbezentralregisterauszug Belegart 9 zur Vorlage bei **Behörden (nicht älter als 3 Monate)** des Antragstellers / des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person(en)
- Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertreter sowie für die juristische Person als solche, sofern die Gesellschaft bereits steuerlich geführt wird/wurde), **nicht älter als 3 Monate**.
- Selbstauskunft SCHUFA
- Jeweils eine Auskunft der Insolvenzabteilung und der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichtes → entfällt bei Vorlage der SCHUFA-Auskunft (bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertreter sowie für die juristische Person als solche, sofern die Gesellschaft bereits gewerblich tätig war/ist)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbebesteuerbehörde (bei juristischen Personen)

- bei juristischen Personen: Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte für alle gesetzlichen Vertreter sowie darüber hinaus für die juristische Person als solche ebenfalls eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, sofern die Gesellschaft bereits gewerblich tätig war/ist.
- Sachkundenachweis der IHK oder Nachweis über anererkennungswürdige Vorbildung (auch für die leitenden Angestellten und diejenigen, die mit IDV betraut sind)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
 - Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.
 - Personenhandelsgesellschaften erhalten keine eigene Erlaubnis, benötigen aber ebenfalls einen Versicherungsnachweis.
 - Keine Unterschiede zu den Nachweismodalitäten des Versicherungsschutzes nach § 34d/f Absatz 2 Nummer 3 GewO
 - Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde
 - Auslandstätigkeit muss gesondert versichert werden
 - **Versicherungsnachweis nicht älter als drei Monate**

Bei der Erlaubnisbehörde wird anschließend eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt. Hierzu werden u. a. die für Sie zuständige Polizeidienststelle bzw. das Landeskriminalamt, die Ordnungsbehörde Ihres Wohnsitzes und das für Sie zuständige Amtsgericht (als Vollstreckungs- und Insolvenzgericht) angehört. Sofern hier keine Bedenken gegen die Erlaubniserteilung bestehen, kann eine Genehmigung zur Gewerbeausübung erteilt werden.

3. Ich habe bereits eine § 34 c-Erlaubnis zur Darlehensvermittlung und möchte weiterhin Verträge über Immobiliendarlehen i.S.d. § 34i Abs.1 GewO vermitteln. Was ist zu tun?

Übergangsregeln:

- Unter Vorlage der alten Erlaubnis kann die neue seit dem 21.03.2016 bis zum 21.03.2017 unter erleichterten Bedingungen (vereinfachter Antrag) beantragt werden („Alte-Hasen-Regelung“); mit Ablauf des 21.03.2017 erlischt die alte Erlaubnis im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung
- Antrag auf Registrierung gem. § 34 i GewO mit Erlaubnisantrag beim Gewerbeamt stellen
- Leitende Angestellte und mit IDV befasste Angestellte müssen gesondert bei der IHK registriert werden
- Sachkundenachweis muss bei Antragstellung vorliegen (keine befristete Erlaubnis)

4. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Rahmengebühr für die Erlaubnis gemäß § 34i GewO nach der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung, lfd. Nr. 1.6.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt 100,- bis 3.200,- €.

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt hier **1.530,00 EUR**.

Die Erlaubnis gemäß § 34i GewO eröffnet dem Erlaubnisinhaber die Möglichkeit, bundesweit als Darlehensvermittler erwerbstätig zu sein. Demnach besteht der wirtschaftliche Wert und Nutzen einer Erlaubnis in der Erzielung eines Jahresumsatzes, aus dem der Darlehensvermittler nach Abzug aller mit der Selbstständigkeit verbundenen Kosten einen Gewinn (Einkommen) erzielt.

In den Übersichten der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung die Versicherungsleistungen gegen Zahlung Umsatzabhängiger Versicherungsbeiträge anbieten, wird als untere Grenze für die Bemessung des Versicherungsbeitrags in der Regel ein Jahresumsatz von bis zu 50.000,- € zugrunde gelegt. Bei der Festlegung eines Anteils von diesem Betrag verlangt die Einhaltung des Äquivalenzprinzips, dass der Prozentsatz, der als Gebühr zu entrichten ist, nicht unangemessen hoch sein darf. Berechnet man von dem Wert in Höhe von 50.000,- € für ein Jahr 0,5 %, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 250,- €. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes und Nutzens für den Finanzanlagenvermittler ist zu berücksichtigen, dass dieser die Erlaubnis nach § 34iGewO nicht nur für ein Jahr, sondern während seines gesamten Berufslebens nutzen kann. Da es vor diesem Hintergrund nicht mehr selbstver-ständlich ist, dass es dem Darlehensvermittler gelingt, erteilte Erlaubnis während seines gesamten Berufslebens zu nutzen, wird es als sachgerecht erachtet, den wirtschaftlichen Wert und Nutzen der Erlaubnis auf sechs Jahre auszulegen. Daraus resultiert Prozentsatz von 3 % (1.500,00 EUR), zzgl. einer Auslagenpauschale (30,00 EUR), also 1.530,00 EUR. Damit liegt die Gebühr noch in der unteren Hälfte des im Gebührenrahmen vorgesehenen Betrages.

Absender:

Eingangsstempel der Behörde

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Fachbereich 3
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO)

- Immobiliendarlehensvermittler -
- Honorar-Immobiliendarlehensberater -

Antragsteller/in:

- Natürliche Person
- Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)
- Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

Die Erlaubnis wird natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) erteilt. Bei Personengesellschaften ohne eigene gewerberechtliche Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. **Diese Personengesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.**

1. Antragsteller(in)

Bei jur. Pers.: Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Familiename, ggfls. Geburtsname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Name, Vorname der gesetzlichen Vertreter		
Vorname(n) (Rufname bitte Unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/ggfls. Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Hauptwohnsitz(e) in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person handelt, bitte für jede vertretungsberechtigte Person bzw. gesetzlichen Vertreter den Punkt 1. „Antragsteller“ ausfüllen!

2. Gewerbliche Angaben

Anschrift der künftigen Betriebsstätte (Straße, Hausnummer)		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Die künftige Betriebsstätte wird als

Hauptniederlassung

Zweigniederlassung

betrieben.

Bei Zweigniederlassung bitte angeben:

Name und Anschrift der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer)		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird die Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein

ja

Falls ja: Personalien des Leiters / der Leiterin angeben:

Familiename, / Geb.Name des Betriebsleiters		Vorname(n) (Rufname bitte Unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/ggfls. Geburtsland		Staatsangehörigkeit
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	E-Mail	

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34i GewO

- als Immobiliendarlehensvermittler zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Abschlusses von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder die Beratung von Dritten zu solchen Verträgen (§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO) sowie
- als Honorar-Immobiliendarlehensberater* zu Empfehlungen für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe durch unabhängige Beratung oder als unabhängiger Berater (§ 34i Abs. 5 GewO)

*Hinweis:

Die Erlaubnis gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO berechtigt den Erlaubnisinhaber, sich dafür zu entscheiden, die gewerbliche Tätigkeit insgesamt nicht als Immobiliendarlehensvermittler, sondern als Honorar-Immobiliendarlehensberater (§ 34i Abs. 5 GewO) auszuüben. Wenn der Gewerbetreibende sich hierfür entscheidet, hat er dies bei der Registrierung gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzugeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ImmVermV).

4. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

Um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten, fügen Sie, wenn möglich, alle geforderten Unterlagen dem Antrag bei und beantworten Sie alle folgenden Fragen.

1. Meldebescheinigung/Ausweiskopie des Antragstellers/gesetzl. Vertreters <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
2. polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers/ gesetzl. Vertreters/ Betriebsleiters, Belegart 0, bei der Wohnsitzgemeinde beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Antragstellers/gesetzl. Vertreters/ Betriebsleiters, Belegart 9, bei der Wohnsitzsitzgemeinde beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hinweis: Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u> zu beantragen, d. h. sie werden direkt an die erlaubnisbehörde übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 GewO“ angeben. Die Auskünfte können auch in dem vom Bundesamt für Justiz bereit gestellten Online-Verfahren beantragt werden. Nähere Informationen zum Antragsverfahren können Sie der Homepage des Bundesamts für Justiz entnehmen: https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=25E59E4394588512E177 Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
3 a. Nur bei juristischen Personen: zusätzlich Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der <u>juristischen Person</u> , Belegart 9, bei der Gewerbebehörde der Hauptniederlassung beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für den Antragsteller/ gesetzl. Vertreter/ Betriebsleiter Hinweis: Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein und ist im Original vorzulegen! <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

4 a. **Nur bei juristischen Personen:** steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für die juristische Person

ja nein entfällt

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbesteuerbehörde bzw. der zuständigen Gemeinde/Verbandsgemeindekasse

liegt bei wird nachgereicht

6. Selbstauskunft von der SCHUFA des Antragstellers/gesetzl. Vertreters/Betriebsleiters

liegt bei wird nachgereicht

7. Selbstauskunft aus der Schuldnerkartei beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes vom Antragsteller/gesetzl. Vertreter

liegt bei wird nachgereicht

8. Haben Sie als Antragsteller/gesetzl. Vertreter oder der Betriebsleiter in den letzten 5 Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ff ZPO über die Vermögensverhältnisse abgegeben?

ja nein

Wenn ja:

bei welchem Gericht? Aktenzeichen? Wann?

(ggfls. Nachweis beifügen)

9. Ist gegen Sie als Antragsteller/gesetzl. Vertreter, gegen den Betriebsleiter oder gegen die jur. Person ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig oder wurde eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) rechtskräftig erlassen?

ja nein

Wenn ja:

Welche Behörde hat das Untersagungsverfahren durchgeführt, evtl. Nachweis beifügen

10. Ist gegen Sie als Antragsteller/gesetzl. Vertreter oder den Betriebsleiter ein Strafverfahren oder gewerbliches Bußgeldverfahren anhängig oder sind Sie vorbestraft? (ggfls. Nachweis beifügen)

ja nein

11. Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre gegen Sie als Antragsteller/gesetzl. Vertreter oder gegen den Betriebsleiter ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?

ja nein

Wenn ja:

Name des Amtsgerichtes (Bescheinigung des Amtsgerichtes beifügen)

11 a. **Nur bei juristischen Personen:** Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre die jur. Person ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?

ja nein

Wenn ja:

Name des Amtsgerichtes (Bescheinigung des Amtsgerichtes beifügen)

12. Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister/ Kopie vom Gesellschaftervertrag/Satzung

liegt bei wird nachgereicht entfällt

5. Nachweise zur fachlichen Eignung

a) Sachkunde für Immobiliendarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 2 Nr. 4 GewO) wird nachgewiesen durch

Vorlage der Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung (§ 34 i Abs. 2 Nr. 4 GewO, § 1 ff. ImmVermV)

Vorlage einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 oder § 20 ImmVermV Nachgewiesen, und zwar:

Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

Immobilienkaufmann/-frau (oder Vorläufer/Nachfolger)

Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau (oder Vorläufer/Nachfolger)

Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung bis 31.07.2014 (oder Vorläufer/Nachfolger)

Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Fachrichtung Finanzberatung ab 01.08.2014 mit Wahlfach private Immobilienfinanzierung und Versicherungen (oder Vorläufer/Nachfolger)

Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in (oder Vorläufer/Nachfolger)

Geprüfte/-r Bankfachwirt/-in (oder Vorläufer/Nachfolger)

- Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Finanzberatung (oder Vorläufer/Nachfolger)
 - Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (oder Vorläufer/Nachfolger)
 - Finanzfachwirt/-in (FH) (oder Vorläufer/Nachfolger) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule und mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
 - Geprüfte/-r Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (oder Vorläufer/ Nachfolger) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
 - Mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule/Berufsakademie mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Bereich des § 34i GewO
- Ausländischer Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO und § 5 ImmVermV notwendig)
- Vor dem 21.03.2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH

Die geforderten Nachweise

- liegen bei
- werden nachgereicht

- b) Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen oder Nachweis einer gleichwertigen Garantie (§ 34 i Absatz 2 Nr. 3 GewO).

- liegt bei
- wird nachgereicht

6. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 GewO gestellt?

nein

ja

Falls ja, bei welcher Stelle:

Sind Sie bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. §§ 34c, 34d, 34e, 34f, 34h GewO) oder haben Sie eine solche Erlaubnis beantragt?

nein

ja

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Stelle:

Art der Erlaubnis
Datum der Erlaubnis
Ausstellende Behörde

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die erfragten personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich und werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, den §§ 11, 11a, 34i, 34j GewO und der Verordnung über die Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV).

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert. Es ist bekannt, dass

- die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.
- die Ausübung eines Gewerbes nach § 34 i GewO ohne die dazu erforderliche Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden kann.
- das Gewerbe bei Beginn (unabhängig von der Erlaubniserteilung) gemäß § 14 GewO der für die Betriebsstätte zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen ist.

Ort, Datum

Unterschrift